

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1944

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 27. September 1944

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <p>I. Bekanntmachungen:</p> <p>129) Beschränkung des Reiseverkehrs</p> <p>130) Der Dienst des Lektors in der mecklenburgischen Landeskirche</p> <p>131) Geschäftsstelle für kirchlichen Gemeindedienst beim Oberkirchenrat</p> <p>132) Verhalten bei „Öffentlicher Luftwarnung“</p> | <p>133) Amtshandlungen an umquartierten Gemeindegliedern; Heimatkirchenbücher</p> <p>134) Kirchlicher Männer Sonntag</p> <p>II. Mitteilungen:</p> <p>135) Felderbsenpreis</p> <p>136) bis 139) Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht</p> <p>III. Personalien: 140) bis 143)</p> |
|---|---|
-

Am 1. September 1944 rief Gott der Herr seinen Diener, den Oberleutnant

Karl Friedrich Schrader

Pastor zu Sternberg,

mitten aus den Kämpfen um den Bestand unseres Volkes gegen die tödliche Bedrohung durch den Bolschewismus zu sich in sein ewiges Reich.

Er fiel in der Feuerstellung seiner Batterie und wurde in Wasewo, ostwärts Rozan, beigesetzt.

Mit ihm ist einer der besten Vertreter der jungen mecklenburgischen Theologengeneration dahingegangen. Erfüllt von einer großen und heiligen Liebe zu seinem hohen Amte, diente er seiner Gemeinde mit der ganzen Wärme und Glut seines guten niederdeutschen Herzens. Von krankem Fanatismus ebenso frei wie von der Neigung, aus Menschenfurcht oder Gedankenlosigkeit von der Wahrheit des Evangeliums zu weichen, war er stets bemüht, sich an der Front und in der Heimat als ein wahrer Seelsorger aller zu bewähren, mit denen er sich als ein Wanderer zwischen beiden Welten auf dem Wege wußte zu dem letzten Ziel, das nur der nicht verfehlt, der an des Herrn Seite bleibt.

Als ein Kreuzfahrer zog er unter des Reiches Fahnen auf den Straßen des großen Krieges. Die Liebe zu seinem eigenen Volk ließ ihn nicht blind werden für die Nöte der in den Kampfzonen leidenden Menschen. Wo er stand, da stand er im Zeichen des Kreuzes.

Wir betrauern ihn tief, denn wir verlieren in ihm einen wirklichen Bruder und einen echten Kameraden. Unser Trost aber ist die Gewißheit des ewigen Lebens in Christo Jesu unserm Herrn.

Schwerin, den 22. September 1944

Der Oberkirchenrat
Schultz

In den harten Kämpfen um St. Lo fiel am 17. Juli 1944 der Fahnenjunker-Unteroffizier

Ernst-Günther Pohlmann

Pastor zu Klockow

als Führer eines Sturmgeschützes in einer Fallschirmjäger-Einheit.

Mit ihm hat die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs wieder einen ihrer hoffnungsvollen jungen Vertreter verloren, von dem sie viel Gutes für den Neubau der Landeskirche erhoffte.

Ernst-Günther Pohlmann war als begeisterter Nationalsozialist in den Krieg gezogen, um durch persönlichen Einsatz das heilige Reich der Deutschen vor der Bedrohung durch die Feinde im Osten und Westen zu schützen und um sein Christentum im Gehorsam gegen unsern Herrn zu bewähren, indem er seine Liebe zu der ihm anvertrauten Gemeinde in dem selbstlosen Einsatz seiner irdischen Existenz bezeugte. Wir danken ihm für sein großes Opfer, das er für unser Volk und für uns alle gebracht hat, und wollen bemüht sein, uns allezeit seiner würdig zu erweisen.

Schwerin, den 22. September 1944

Der Oberkirchenrat
Schultz

I. Bekanntmachungen

129) G.-Nr. / 26 / I 46

Beschränkung des Reiseverkehrs

Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 7. August 1944 wird hierdurch zur Nachachtung bekanntgegeben.

Schwerin, den 12. August 1944

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 1879/44 II

Berlin, den 7. August 1944

An die kirchlichen Stellen

Betrifft: Beschränkungen des Reiseverkehrs

Nach Benehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister teile ich folgendes mit:

Die in den Tageszeitungen bekanntgegebene Bekanntmachung der Deutschen Reichsbahn (Eisenbahnabteilungen des Reichsverkehrsministeriums) über die Beschränkung des Reiseverkehrs findet auf die Religionsgesellschaften und Kirchen mit folgender Maßgabe Anwendung: Die erforderlichen Bescheinigungen werden für Beamte und Angestellte der Religionsgesellschaft und für Geistliche,

soweit es sich um Angehörige der übergeordneten Kirchen- und Diözesanleitung (einschließlich Landeskirchenräten und Konsistorien) handelt, von mir, in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister ausgestellt. Den Angehörigen der übergeordneten Kirchen- und Diözesanleitungen bleibt es freigestellt, sich in besonderen Eilfällen gleichfalls an den zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister zu wenden.

Im Auftrage: (gez.) Theegarten

130) G.-Nr. / 3 / I 52²

Der Oberkirchenrat hat am 10. Mai 1944 eine Entschließung über „Den Dienst des Lektors in der mecklenburgischen Landeskirche“ gefaßt, die hiermit veröffentlicht wird.

Schwerin, den 21. August 1944

Der Oberkirchenrat

Schultz

Der Dienst des Lektors

in der mecklenburgischen Landeskirche

Um die kirchliche Versorgung der vielen pfarrerlosen Gemeinden sicherzustellen, sollen dort, wo die Kraft der Geistlichen nicht aus-

reicht, **Lektoren** für die Abhaltung von Gottesdiensten herangezogen werden. Andere Landeskirchen sind in dieser Arbeit seit Jahren mit gutem Erfolg vorangegangen. Im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vom 21. März 1941 heißt es: „Hier schenkt Gott unsern Gemeinden eine Gelegenheit, **das allgemeine Priestertum der Gläubigen** durch die Tat zu erweisen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß sich eine ausreichende Zahl von Lektoren gewinnen läßt, wenn mit Nachdruck und Ernst an die kirchliche Verantwortung der Gemeinde erinnert wird.“ Auch in Mecklenburg sind bereits verheißungsvolle Versuche gemacht worden, die Tätigkeit der Lektoren in Gang zu bringen.

Gemeindeglieder, die für das Lektorenamt geeignet und willig erscheinen, auf dem Boden des Bekenntnisses unserer Kirche stehen und das Vertrauen der Gemeinde genießen, werden entweder von den **Landessuperintendenten** nach Umfrage bei den Pastoren oder durch die Geschäftsstelle für **kirchlichen Gemeindedienst** dem Oberkirchenrat gemeldet und von diesem berufen und bestätigt. In erster Linie ist die Mitarbeit von Männern erwünscht, doch können auch Frauen zum Lektorendienst herangezogen werden. Wo es möglich ist, sollten in verwaisten Gemeinden umfassende Solberversammlungen von der Geschäftsstelle für kirchlichen Gemeindedienst veranstaltet werden.

Bevor die Lektoren ihr Amt antreten, sind sie in einem kurzen **Kursus** mit der Gottesdienstordnung und dem Gebrauch der Agende vertraut zu machen. Von jedem Teilnehmer sind Leseproben in einem Gotteshaus abzugeben. Auch muß ein vollständiger Lesegottesdienst mit anschließender Besprechung von einem der Lektoren gehalten werden. Die Kurse müssen regelmäßig zur Pflege echter Gemeinschaft und zum Austausch der gewonnenen Erfahrungen wiederholt werden.

Die Einführung des Lektors geschieht in einem besonderen Gottesdienst, und zwar entweder durch den zuständigen Landessuperintendenten oder in seiner Vertretung durch den Pastor oder Curator der Gemeinde, in welcher der Lektor seinen Dienst zu versehen hat. **Der Einführende** soll zu Beginn des Gottesdienstes in einer **Ansprache** den Lektor auf seine Pflichten hinweisen, sich in Predigt, Gebet und Abkündigung an die gegebene Ordnung zu halten und von dem Wortlaut der ihm zur Lesung übergebenen Predigten und sonstigen gottesdienstlichen Stücke nicht abzuweichen. Die vor seiner Verpflichtung an den Lektor zu richtende **Frage** lautet: „Bist du bereit, das Lektoramt dieser Gemeinde zu übernehmen und in der Treue gegen das Bekenntnis unserer Kirche ordnungsmäßig zu erfüllen, wie es einem Christen, der dem Herrn und seiner Gemeinde dienen will, geziemt, so ant-

worte: Ja, ich will es mit Gottes Hilfe.“ Dann gibt der **Lektor** mit Handschlag das **Versprechen**, der Geistliche spricht darauf die Einführungsformel: „Auf dieses dein Versprechen weise ich dich in das Amt eines Lektors der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ein. Der Herr unser Gott verleihe dir seines Geistes Beistand, dein Werk in Treue auszurichten und mache auch an dir die Verheißung wahr: Ich will dich segnen, und du sollst ein Segen sein. Dich aber, liebe Gemeinde, ermahne ich, daß du den Dienst dieses Lektors willig annimmst und dich zu seinen Gottesdiensten fleißig hältst. Gott aber gebe, daß unter uns seine Kirche allezeit gebaut und sein ewiges Reich gefördert werde.“

Danach händigt der Einführende dem Einzuführenden seine **Berufungsurkunde** und eine gedruckte **Anweisung** für sein Wirken vor und während des Gottesdienstes aus. Anschließend hält der Lektor seinen Lesegottesdienst mit Lesepredigt.

Die Geschäftsstelle für kirchlichen Gemeindedienst gibt für jeden Sonntag eine von einem mecklenburgischen Pastor verfaßte **Lesepredigt** heraus und versendet sie an die Lektoren. Diese Lesepredigt ist für den gottesdienstlichen Gebrauch des Lektors, nicht aber zur Verteilung bestimmt, sie kann aber auch Alten und Kranken im Hause vorgelesen werden. Die Geschäftsstelle für kirchlichen Gemeindedienst steht in Verbindung mit der Lektorenarbeit der anderen Landeskirchen und berät die Lektoren der eigenen Kirche. Zu diesem Zweck werden von ihr nach Benehmen mit dem Oberkirchenrat zur Unterstützung der Landessuperintendenten für einen oder mehrere Kirchenkreise Geistliche als Vertrauensmänner berufen, die die Lesegottesdienste überwachen und von dem Fortgang der Lektorenarbeit über den zuständigen Landessuperintendenten an den Oberkirchenrat und die Geschäftsstelle für kirchlichen Gemeindedienst berichten.

Die Mitarbeiter an den Lesepredigten müssen angeleitet werden, auf die dörfliche oder städtische Struktur der Gemeinde, auf evangelische Tiefe und biblische Treue des Inhalts, sowie auf gegenwartsnahe Wahl der Bilder und Beispiele und der Sprache Bedacht zu nehmen. Die Lesepredigt wird um so wirkungsvoller sein, je mehr sie in Wort und Inhalt allgemeingültig und ganz schlicht „ehrfürchtig“ fromm ist. Kantoren und Organisten sind anzuhalten, die Lesegottesdienste besonders liebevoll musikalisch auszugestalten.

Der Lektor wird, wenn er Fähigkeit und Freudigkeit dazu hat, neben dem sonntäglichen Hauptgottesdienst auch den **Kindergottesdienst** übernehmen können. Ferner kann er zur Abhaltung von **Bibelstunden** herangezogen werden. Dagegen bleibt die **Sakramentsverwaltung** dem Geistlichen grundsätzlich vorbehalten. Auch Trauungen und Beerdigungen sollen

grundsätzlich von Geistlichen gehalten werden. Es wird allerdings dem Lektor die Vollmacht gegeben werden müssen, nach Benehmen mit dem zuständigen Pastor oder Curator in Nottfällen bei Behinderung der benachbarten Geistlichen **Beerdigungen** zu halten.

Der Lektor trägt keine besondere **Amts-kleidung**, es genügt ein Gehrock, notfalls auch ein schwarzer oder dunkler Anzug. Der Lektor hält den Altardienst **vor dem Altar** und die Lesepredigt von einem Leseputz aus.

Das Lektoramt ist **freiwilliger Dienst**, kann also auch freiwillig aufgegeben werden, wenn der Lektor dafür triftige Gründe hat. Ein Lektor, der sich nicht bewährt oder sich seines Amtes unwürdig zeigt, wird, nachdem er vorher gehört ist, auf Antrag des zuständigen Landessuperintendenten durch den Oberkirchenrat aus dem Dienst entlassen. Das Lektoramt ist **Ehrenamt** und daher unbesoldet. Sachliche Ausgaben werden vergütet und Tagegelder können gezahlt werden. Die Erstattung erfolgt durch die Landeskirchenkasse.

Geeigneten Lektoren kann auf Vorschlag des zuständigen Landessuperintendenten und nach sorgfältiger Vorbereitung in einem Kursus der Geschäftsstelle für kirchlichen Gemeindedienst vom Oberkirchenrat die Erlaubnis erteilt werden, statt der Lesepredigten freie **Ansprachen** zu halten. Es muß stets die Aufgabe der Landessuperintendenten sowie der Geschäftsstelle für kirchlichen Gemeindedienst und ihrer Vertrauensmänner sein, Gemeindepastoren und Lektoren zu einträchtiger Liebe gegeneinander anzuhalten. Dabei ist im Auge zu behalten, daß auch in einer Kirche des allgemeinen Priestertums der Gläubigen der verordnete Diener am Wort und Sakrament der Pastor bleibt.

131) 117 / I 52

Geschäftsstelle für kirchlichen Gemeindedienst beim Oberkirchenrat

Mit Wirkung vom 10. Mai 1944 hat der Oberkirchenrat zur Behebung der durch die Einberufung des größten Teils der Geistlichen unserer Landeskirche entstandenen gemeindlichen Notstände eine Geschäftsstelle für kirchlichen Gemeindedienst beim Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs errichtet. Mit der Leitung dieser Geschäftsstelle ist der Pastor Theod. Rohrdantz in Schwerin, St.-Pauls-Kirche, unter Be-lassung in seinem Gemeindepfarramt nebenamtlich beauftragt.

Schwerin, den 21. August 1944

Der Oberkirchenrat
Schultz

132 G.-Nr. / 96 / IV 28

Verhalten bei „Öffentlicher Luftwarnung“

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt hat unter dem 21. Juli 1944 — Az. 2 a 16.23 (L In

13/2 IID/ (IIB) — auf Grund des § 3 der Zehnten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 folgende Anordnung erlassen:

1. Bei „Öffentlicher Luftwarnung“ geht das gesamte Wirtschafts- und Verkehrsleben weiter. In den Arbeitsstätten ist die Arbeit fortzusetzen und, soweit der Arbeitsbeginn in die Zeit der „Öffentlichen Luftwarnung“ fällt, die Arbeit zur üblichen Zeit aufzunehmen.
2. Das Verhalten von Schienenfahrzeugen bei „Öffentlicher Luftwarnung“ während der Dunkelheit sowie Luftschutzmaßnahmen in Schulen bei „Öffentlicher Luftwarnung“ sind besonders geregelt.
3. Bei öffentlichen Veranstaltungen aller Art (z. B. Kinos, Theater usw.) ist den Teilnehmern die Tatsache der „Öffentlichen Luftwarnung“ sofort bekanntzumachen mit dem Anheimgen, daß jeder die Schutzräume aufsuchen kann. Für die verbleibenden Teilnehmer ist die Veranstaltung fortzusetzen.
4. Großveranstaltungen, bei denen eine größere Menschenansammlung stattfindet, sind bei „Öffentlicher Luftwarnung“, gegebenenfalls auch schon vorher, auf Anordnung des örtlichen Luftschutzleiters zu schließen.
5. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden von den örtlichen Luftschutzleitern nach Maßgabe besonderer Weisungen der Luftgaukommandos angeordnet.

Der Oberkirchenrat bemerkt hierzu, daß für den kirchlichen Unterricht die in Ziffer 2 des Erlasses erwähnte besondere Regelung für Schulen anzuwenden ist. Gottesdienste und sonstige kirchliche Veranstaltungen sind in der Regel nach Ziffer 3, bei besonders großer Teilnehmerzahl nach Ziffer 4 des Erlasses zu behandeln.

Schwerin, den 5. September 1944

Der Oberkirchenrat
Dr. Schmidt zur Nedden

133 G.-Nr. / 837 / II 33 d

Amtshandlungen an umquartierten Gemeindegliedern; Heimatkirchenbücher

Nachstehend wird ein Erlaß der Deutschen Evangelischen Kirche, Kirchenkanzlei, vom 7. September 1944 — K. K. II 1452/44 — mit dem Ersuchen um Nachachtung bekanntgegeben.

Schwerin, den 11. September 1944

Der Oberkirchenrat
Dr. Clorius

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
K. K. II 1452/44

An
die obersten Behörden der deutschen
evangelischen Landeskirchen und an
die Evangelischen Konsistorien der
altpreußischen Union

Stolberg/Harz, den 7. September 1944
Niedergasse 19

Betrifft: Eintragung von Amtshandlungen umquartierter Gemeindeglieder in die Kirchenbücher von Großstadtgemeinden

Zahlreiche Kirchengemeinden der Deutschen Evangelischen Kirche senden Mitteilungen von Amtshandlungen, die an evangelischen Evakuierten vollzogen wurden, an die Heimatgemeinden zwecks Eintragung in die Heimatkirchenbücher. Wie uns berichtet wird, enthalten diese Mitteilungen häufig keine genauen Angaben über die Anschrift der beteiligten Gemeindeglieder. In den Großstadtgemeinden ist aber ohne nähere Angaben eine Feststellung äußerst erschwert, wenn nicht unter den heutigen Verhältnissen ganz unmöglich. Wir bitten daher die obersten Behörden, die Pfarrämter anzuweisen, bei Amtshandlungen an Evakuierten in jedem Falle deren genaue Heimatanschrift zu erfragen und diese bei den erwähnten Mitteilungen an die Heimatkirchengemeinden anzugeben.

In Vertretung: (gez.) H e y e r

134) G.-Nr. / 66 II 35 m²

Kirchlicher Männer Sonntag

Der Oberkirchenrat nimmt Bezug auf seine Verfügung vom 5. Juli 1944 — Kirchliches Amtsblatt 1944 Nr. 5 Seite 24 — und gibt den Herren Geistlichen das nächstehende Rundschreiben der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche zur Nachachtung bekannt.

Schwerin, den 11. September 1944

Der Oberkirchenrat

I. A.: S c h u l z

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
K. K. II 1516/44

An
die obersten Behörden der deutschen
evangelischen Landeskirchen und die
Evangelischen Konsistorien der
altpreußischen Union

Stolberg/Harz, den 8. September 1944
Niedergasse 19

Betreffend Kirchlicher Männer Sonntag
am 15. Oktober 1944

Unser Rundschreiben vom 17. Juni 1944
— K. K. II 918/44 —

Das Deutsche Evangelische Männerwerk hat uns mitgeteilt:

„Für Sonntag, den 15. Oktober 1944, war mit freundlicher Zustimmung und Unterstützung der obersten Kirchenbehörde der diesjährige kirchliche Männer Sonntag vorgesehen. Die Lage der Dinge zwingt zu einer inneren und äußeren Umgestaltung. Die Zahl unserer Männer in den Gemeinden ist gering geworden, nur die ganz Alten sind oft noch da. Andererseits befinden sich in den Gemeinden Männer anderer Gemeinden, die durch kriegsbedingten Einsatz sich dort vorübergehend aufhalten. Ein Ausfall des kirchlichen Männer Sonntags wäre daher nicht gerechtfertigt. Aber sein Sinn muß diesmal ein anderer werden.

Wir schlagen die Abhaltung eines „Männergebetssonntages“ vor. Näheres ergibt sich aus dem beiliegenden Aufruf, den wir in diesen Tagen an unsere Landesämter durchgeben wollen.“

Der erwähnte Aufruf des Männerwerks hat folgenden Wortlaut:

„Kirchlicher Männer- sonntag 1944

Für Sonntag, den 15. Oktober, hatten wir unseren diesjährigen Männer Sonntag vorgesehen, und die Kirchenbehörden der Deutschen Evangelischen Kirche hatten auch ihrerseits die Gemeinden zur Durchführung dieses Sonntags in seiner alten Art als Auftakt zur kirchlichen Männerarbeit in unseren Gemeinden aufgerufen. „Aufsehen auf Jesus!“ — sollte Losung und Tat werden. Da forderte die geschichtliche Stunde den deutschen Mann aus seinen Heimatgemeinden weithin heraus in den Dienst der Front wie der schaffenden Heimat. Es geht ums Ganze! Anders als in früheren Jahren wird es daher am diesjährigen Männer Sonntag sein. Ganz anders wollen wir ihn daher auch halten!

„Aufsehen auf Jesus!“ bleibt die Losung, aber sie ruft uns zum

Männergebetssonntag!

Männer sollen die Hände falten zum Gebet, und unsere Gemeinden sollen betende Herzen und Hände erheben in Fürbitte für ihre Männer, wo immer sie im Dienste der kämpfenden Heimat stehen: an den Grenzen des Reiches wie in Feindesland als kämpfende und schaffende Front! Für unsere Männer in der Rüstung wie für die, die auf dem Platz ihres Berufes zu verbleiben haben! Für unsere Männer, die das bittere Los der Kriegsgefangenschaft und der Zivilinternierung tragen! Für unsere Verwundeten und Sterbenden! Und für den einen Mann laßt uns betende Herzen und Hände erheben, der das Schiff des Staates durch Sturm und Wetter führt!

Alles Gebet und alle Fürbitte unserer Männer sei bestimmt von „dem rechten Mann, den Gott selbst hat erkoren“, zu dem

wir aufschauen und lernen „beten in Jesu Namen“.

Wo neben dem Gottesdienst noch eine besondere Männerstunde stattfinden kann, wird es darauf ankommen, sich auszuspochen und erneut ausrichten zu lassen zu rechter Gebetshaltung: „Herr, stärke uns den Glauben!“ Gleich das erste Thema unseres Werkplanes wird dazu geeignete Hilfe leisten können.

Unbeschadet dieser Änderung innerer Art unseres alljährlichen Männersonntages bitten wir die Arbeit an den Männern der Gemeinde nicht ruhen zu lassen. In vielen Gemeinden befinden sich heute ortsfremde Männer, die

durch irgendeinen Kriegseinsatz sich vorübergehend in der Gemeinde aufhalten. Durch geeignete Maßnahmen sind sie einzuladen. Für alle unsere kirchliche Arbeit gilt jetzt mehr denn je:

„Bete und arbeite!“

(gez.) L o h e y d e, Superintendent“

Auch wir halten eine Durchführung des Männersonntages als eines „Männergebetssonntages“ für wünschenswert und empfehlen den obersten Behörden, der Anregung des Deutschen Evangelischen Männerwerkes stattzugeben.

In Vertretung: (gez.) H e y e r

II. Mitteilungen

135) G.-Nr. / 223 / VI 38 m

Felderbsenpreis

Nach der Bekanntmachung vom 3. Juli 1944 in der Amtlichen Beilage zum Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 17 von 1944 beträgt die Vergütung für Felderbsen nach den Preisen in Schwerin zu Johannis 1944 für 100 kg 21,70 RM.

Schwerin, den 9. August 1944

Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

136) G.-Nr. / 55 / Buck, Pers.-Akten

Der San.-Obergefreite Helmut Buck, Hilfsprediger, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1944 zum Unteroffizier befördert worden. Ihm ist das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen worden.

Schwerin, den 14. Juni 1944

137) G.-Nr. / 19 / Hübener, Pers.-Akten

Der Oberleutnant Karl Friedrich Hübener, Hilfsprediger zu Massow, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1944 bevorzugt zum Hauptmann der

Reserve befördert worden. Ihm ist am 21. Dezember 1943 das Verwundetenabzeichen in Silber und am 23. Januar 1944 das Deutsche Kreuz in Gold verliehen worden.

Schwerin, den 14. Juli 1944

138) G.-Nr. / 49 / Ehlers, Pers.-Akten

Der Oberleutnant Jürgen Ehlers, Pastor in Vipperow, ist mit dem Deutschen Kreuz in Gold ausgezeichnet und mit Wirkung vom 1. Mai 1944 zum Hauptmann befördert worden. Es wurde ihm das Verwundetenabzeichen in Schwarz und die Nahkampfspange verliehen.

Schwerin, den 17. Juli 1944

139) G.-Nr. / 22 / Märker, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Karl Märker, Propst zu Fürstenberg, ist zum Fj.-Unteroffizier ernannt worden. Er hat das E. K. II, das Panzerkampfabzeichen und das Verwundetenabzeichen erhalten.

Schwerin, den 15. August 1944

III. Personalien

140) G.-Nr. / 52 / Schenk, Pers.-Akten

Dem Diakon Schenk in Neustrelitz-Strelitz ist die Berechtigung erteilt worden, für die Dauer seiner Vertretungstätigkeit in Neustrelitz-Strelitz die Amtsbezeichnung Pastor zu führen.

Schwerin, den 18. August 1944

141) G.-Nr. / 161 / 1 Granzin b. Lübz, Prediger

Der Pastor Wolfgang Theopold, Hilfsprediger zu Verden (Aller), ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. September 1944 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Granzin, Kirchenkreis Parchim, beauftragt worden.

Schwerin, den 24. August 1944

142) G.-Nr. / 108 / Cammin, Prediger

Der Pastor Ernst Heinrich Staak, zuletzt Gesandtschaftsprediger in Brüssel, ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Oktober 1944 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Cammin beauftragt worden.

Schwerin, den 13. September 1944

143) G.-Nr. / 32 / Pohlmann, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Ernst Günther Pohlmann, Pastor zu Klockow, ist am 17. Juli 1944 gefallen.

Schwerin, den 7. August 1944

